

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 20. Feber 2025

31. Stück

397. Curriculum für den Universitätslehrgang: **Universitätskurs: „Community Interpreting“**
an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.02.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.02.2025:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 48b des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für den Universitätslehrgang
Universitätskurs: Community Interpreting
an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassung
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Lehrveranstaltungsart und Teilungszahl
- § 5 Pflichtmodul
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Abschlusszeugnis
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zulassung

- (1) Über die Aufnahme in den Universitätskurs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätskurses nach fachlicher Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Form eines Aufnahmegesprächs. Bewerben sich mehr als 25 Personen, erfolgt die Auswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber nach Vorbildung, Motivation und ausgewogener Zusammensetzung der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Personen, die in den Universitätskurs aufgenommen wurden und die Lehrgangsgebühr entrichtet haben, werden vom Rektorat der Universität Innsbruck als außerordentliche Studierende zugelassen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen, Techniken und Methoden des Community Interpreting und können diese in der Arbeit mit Behörden, öffentlichen Institutionen und Organisationen anwenden.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Universitätskurs umfasst 3 Semesterstunden (SSt) bei 5 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Lehrveranstaltungsart und Teilungszahl

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 25.

§ 5 Pflichtmodul

Es ist folgendes Pflichtmodul im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul Community Interpreting	SSSt	ECTS-AP
	VU Community Interpreting	3	5
	Summe	3	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Dolmetschens und haben die Kompetenz, verschiedene Dolmetschetechniken und -strategien im Rahmen des Community Interpreting praktisch anzuwenden. Sie sind in der Lage, einen Dolmetscheinsatz einschließlich Vor- und Nachbereitung, Abrechnung und Reflexion selbständig durchzuführen. Die Studierenden können ihre Rolle als Community Interpreter reflektieren und Methoden zur Lösung von Rollenkonflikten und zur Abgrenzung anwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 6 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Moduls (Modulprüfung) erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Universitätskurses die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

§ 7 Abschlusszeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am ersten Tag des der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Schönherr

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer